

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG	DÜSSELDORF, DEN 17. MÄRZ 1951	NUMMER 22
-------------	-------------------------------	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 3. 1951, Schutz des Karfreitags. S. 317.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 3. 3. 1951, Ernennung und Beförderung von Beamten. S. 317.

B. Finanzministerium.

Best. 21. 2. 1951, Beginn der Wirksamkeit von Kannbewilligungen bei der Festsetzung des BDA's. S. 318.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 12. 2. 1951, Berücksichtigung der Wirtschafts-, Flächennutzungs-, Leit- und Bebauungspläne in ländlichen Umlegungsverfahren. S. 319.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Literatur. S. 320.

Stellenausschreibungen. S. 320.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Schutz des Karfreitags

RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1951 —
I 18 — 68 Nr. 361/51

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß öffentliche Veranstaltungen am Karfreitag den einschränkenden Bestimmungen des § 5 der zur Zeit geltenden Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I S. 199) unterliegen. Danach sind alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

An alle Landes- und Kommunalbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 317.

III. Kommunalaufsicht

Ernennung und Beförderung von Beamten

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1951 — III A 440/51

In der letzten Zeit habe ich wiederholt feststellen müssen, daß Vertretungskörperschaften von Gemeinden und Gemeindeverbänden Beschlüsse über die Ernennung und Beförderung von Beamten gefaßt haben, ohne hierbei Rücksicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen zu nehmen. Ich weise in dieser Hinsicht besonders hin auf die Vorschriften über die Einhaltung des Stellenplans, das Höchstalter bei der Ernennung, die abzulegenden Prüfungen und auf die Vorschriften der §§ 8 und 9 der Dritten Sparverordnung. Wo den von der Vertretungskörperschaft zu Beamten Berufenen eine ordnungsgemäße Ernennungsurkunde ausgehändigt und damit die Beamteneigenschaft begründet worden ist, sind durch solche gesetzwidrigen Maßnahmen die betreffenden Gemeinden und Gemeindeverbände, aber auch die Anwärter, denen das Gesetz eine bevorzugte Berücksichtigung einräumt, sehr oft schwer geschädigt worden. Gesetzwidrige Beschlüsse müssen zudem das Ansehen der Demokratie herabsetzen.

Ich bin aus vorstehenden Gründen nicht in der Lage, das aufgezeigte gesetzwidrige Verhalten einzelner Vertretungskörperschaften weiter hinzunehmen und verweise auf die Möglichkeiten der §§ 111 und 112 rev. DGO. Bei so groben Verstößen der geschilderten Art gegen das Gesetz kann von einem geordneten Gang der Verwaltung in den betreffenden Gemeinden und Gemeindeverbänden

nicht mehr die Rede sein. Der Hauptverwaltungsbeamte, der seine Vertretungskörperschaft auf solche Verstöße nicht hinweist, setzt sich zudem der Gefahr eines Dienstordnungsverfahrens aus, das nach den Vorschriften der §§ 80 und 81 des Dienstordnungsgesetzes vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 52 ff.) auch vom Regierungspräsidenten übernommen werden kann.

Die Herren Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte sowie ihre Vertreter sind gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 von diesem Erlaß in Kenntnis zu setzen.

An die Regierungspräsidenten sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1951 S. 317.

B. Finanzministerium

Beginn der Wirksamkeit von Kannbewilligungen bei der Festsetzung des BDA's

Best. d. Finanzministers v. 21. 2. 1951 —
B 2115 — 12417/IV 50

Auf verschiedene Anfragen bitte ich, für den Beginn der Wirksamkeit der Festsetzung des BDA's nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Das BDA beginnt gem. § 5 Abs. 1 Bes.Ges. mit dem Tage der Anstellung in der planmäßigen Stelle. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab der Beamte bei Verleihung der planmäßigen Stelle — sei es widerruflich oder unwiderruflich — die damit verbundenen Dienstbezüge erhält. Bei Anstellung auf Probe gilt jedoch als Tag der planmäßigen Anstellung der erste des Monats, in dem der Beamte in seiner Planstelle bestätigt wird (vgl. Nr. 14 BV.).

2. Festsetzungen des BDA's, die lt. Gesetz im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu erfolgen haben z. B. bei Anrechnungen von Vordienstzeiten nach § 6 Bes.Ges. oder Nr. 82 Abs. 1 BV., sind Kannbewilligungen.

3. Die Bewilligung von Kannbezügen wird gemäß Erlaß des früheren Reichsfinanzministers vom 18. Dezember 1939 frühestens mit dem Ersten des Antragsmonats wirksam (RBB. 1940 S. 8). Als Antragsmonat gilt der Monat, in dem, gegebenenfalls in Ergänzung der ursprünglichen Antragstellung die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt sind.

4. Soweit bisher anders verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden.

— MBl. NW. 1951 S. 318.

1951 S. 317
aufgeh. d.
1954 S. 1544 Nr. 21

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

V. Bodenreform, Siedlung,
Landeskultur, Wasserwirtschaft

Berücksichtigung der Wirtschafts-, Flächennutzungs-, Leit- und Bebauungspläne in ländlichen Umlegungs- verfahren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 12. 2. 1951 — V B 6/40 — 153/51

I. Es ist wiederholt vorgekommen, daß erst nach Durchführung eines ländlichen Umlegungsverfahrens Wirtschaftspläne (wenn die Gemeinde zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt wurde), Leitpläne (wenn die Gemeinde zum Aufbaugbiet erklärt wurde), Flächennutzungspläne (in allen anderen Fällen, wenn Wirtschafts- und Leitpläne nicht erforderlich sind) und Bebauungspläne aufgestellt worden sind. Hierdurch sind die in Umlegungsverfahren ausgeführten Planungen zum Teil überholt. Sie müssen in Übereinstimmung mit oben angeführten Planungen gebracht werden. Um diese nachteiligen Folgen zu vermeiden, ist es notwendig, daß sofort nach Einleitung des Umlegungsverfahrens vor Beginn der Umlegungsplanungen die Frage geklärt wird, welche der oben genannten Pläne für das Umlegungsgebiet erforderlich sind.

Ich habe deshalb mit dem Herrn Minister für Wiederaufbau vereinbart, daß dieser unverzüglich nach Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen die Frage klärt, ob die Aufstellung von Plänen der genannten Art erforderlich ist, bejahendenfalls das zu ihrer Aufstellung Erforderliche alsbald veranlaßt, damit diese Pläne für die Planungen im Umlegungsverfahren rechtzeitig vorliegen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist mir in Zukunft jeder Umlegungsbeschluß sofort, nachdem er erlassen ist, in doppelter Ausfertigung mit je einer Übersichtskarte zu übersenden. Eine Ausfertigung wird von mir an den Herrn Minister für Wiederaufbau geleitet, damit er das weitere veranlassen kann. Dies ist für alle nach dem 1. Januar 1950 erlassenen Umlegungsbeschlüsse nachzuholen.

II. Wie mir bekanntgeworden ist, sind die Kreisbauämter von den Planungen in den schwebenden Umlegungsverfahren oft nicht unterrichtet gewesen. Sie hatten daher keine Gelegenheit, die aufgestellten Bebauungspläne der Umlegungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Um dies zu sichern, ist es erforderlich, daß zu allen Terminen, zu

denen nach den geltenden Vorschriften die Gemeindeaufsichtsbehörde zu laden ist, das Kreisbauamt noch besonders geladen wird. Nur so kann mit Sicherheit erreicht werden, daß die Kreisbauämter die vorliegenden Bebauungspläne der Umlegungsbehörde mitteilen.

Ich ersuche, hiernach in Zukunft zu verfahren.

An das Landeskulturamt Nordrhein in Bonn.
An das Landeskulturamt Westfalen in Münster.
An sämtliche Kulturämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 319.

Literatur

Kommunal-Kassen-Zeitschrift

Zeitschrift für die gesamte kommunale Kassenpraxis
Verbandsorgan des Fachverbandes der Kommunalrentmeister e. V.
Verlag: Vordruckverlag Reckinger & Co., Siegburg.
Bezugspreis: vierteljährlich 4,50 DM.

Die seit Oktober 1949 wieder erscheinende Zeitschrift legt mit der Januar-Nummer das Inhaltsverzeichnis für den ersten Jahrgang vor. Dieser umfangreiche Nachweis über zahlreiche Aufsätze, Abdruck von Vorträgen, Rechtsauskünften, praktische Behandlung von Fragen der Praxis und Zwangsvollstreckung, Wiedergabe oder Hinweise auf Gesetze, Urteile usw. usw. beweisen, daß diese Zeitschrift ihrem Untertitel:

„Fachzeitschrift für die gesamte kommunale Kassenpraxis“
gerecht wird.

Sie beschäftigt sich mit allen Angelegenheiten, die sowohl den Kassenleiter als auch das Personal der größeren Stadtkasse wie der Amts- und Gemeindekassen interessieren und unterrichtet zuverlässig darüber.

— MBl. NW. 1951 S. 320.

Stellenausschreibungen

Beim Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorf Str. 1, ist baldmöglichst die Stelle eines

Baustatikers (Diplom-Ingenieur)

(Vergütungsgruppe III der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst — ohne Ministerialzulage —) zu besetzen.

Gefordert werden langjährige Praxis und Erfahrung als Baustatiker, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Prüfung schwierigster statischer Berechnungen.

Bevorzugt werden Bewerber, die bereits eine mehrjährige Tätigkeit bei einem Prüfamt für Baustatik nachweisen können.

Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes, beglaubigter Zeugnisabschriften und des politischen Kategorisierungsbescheides sind bis zum 15. April 1951 an das

Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen
— Abteilung IV — Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorf Str. 1
zu richten.

— MBl. NW. 1951 S. 320.